

Berantwort. Redakteur: A. O. Kohler in Stettin.
Verleger und Drucker: A. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: vierjährlich in Stettin 1 M., auf den deutschen Postanstalten 1 M. 10 S.; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 40 S. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Name 15 S., Nennname 30 S.

Stettiner Zeitung.

Das chinesische Friedensprotokoll.

Der „Reichstag“ veröffentlicht das von den Bevölkerungen der Mächte und der chinesischen Regierung am 7. September d. J. in Peking unterzeichnete Schlussprotokoll, das in seinen wesentlichen Bestimmungen bereits bekannt ist. Hervorgehoben seien noch die näheren Angaben über die Entschädigungsfrage: Die gesamte Entschädigungssumme beträgt, wie bekannt, 450 Millionen Taler zum Schatz von 3,055 M. Diese Summe in Gold wird zu 4 v. S. im Jahre verzinst, und das Kapital derselben wird von China in 39 Jahren unter den in dem angelegten Amortisationsplan angegebenen Bedingungen zurückgezahlt werden. Das Kapital und die Zinsen sind in Gold oder zu dem jeweiligen, an den verschiedenen Fälligkeitsterminen bestehenden Wechselkurs zahlbar. Die Amortisation beginnt am 1. Januar 1902 und endet mit dem Ablauf des Jahres 1940. Die Amortisationsraten sind jährlich zahlbar; die erste Rate wird am 1. Januar 1903 fällig. Die Zinsen laufen vom 1. Juli 1901 an; die chinesische Regierung soll indeß das Recht haben, die Zinszahlungen aus dem ersten, mit dem 31. Dezember 1901 schließenden Halbjahr binnen einer mit dem 1. Januar 1902 beginnenden Frist von drei Jahren zu begleichen, unter der Bedingung jedoch, daß für die Zinsbeträge, deren Bezahlung auf diese Weise aufgehoben wird, wiederum vier Prozent Zinsen halbjährlich bezahlt werden, und ist der erste Zahlungstermin auf den 1. Juli 1902 festgesetzt. Der Dienst der Schatz hat seinen Sitz in Shanghai. Jede Macht wird sich durch einen Delegierten in einer Kommission von Bankiers vertreten lassen, die den Betrag der Zinsen und der Amortisationszahlungen im Empfang nimmt und vertheilt. Die chinesische Regierung wird dem Dogen des diplomatischen Corps in Peking einen Baufonds-Bon ausständigen. Alle weiteren Geschäfte, welche sich auf die Ausübung der Schuldtitel beziehen, werden von der oben genannten Kommission ausgeführt werden. Der Ertrag der Einkünfte, die für die Zahlung des Bonns angewiesen sind, soll monatlich an die Kommission abgeführt werden. Zur Sicherung für die Bonns werden die nachstehend bezeichneten Einfüsse angewiesen:

1. der aus den Erträgen der kaiserlichen Seezölle nach Zahlung der Zinsen und der Amortisationsraten der früheren durch diese Erträge gesicherten Anteilen übrig bleibende Rest. Diese Erträge sollen dadurch vermehrt werden, daß die jetzt bestehenden Zolltariffälle für die Seeeinfuhr auf 5 Prozent des wirtschaftlichen Wertes erhöht werden. Von dieser Erhöhung werden auch die Artikel betroffen, die bis jetzt zollfrei eingeführt, mit Ausnahme jedoch von Reis, Getreide und Mehl fremder Herkunft, sowie von gemünztem und nicht gemünztem Gold und Silber;

2. die Erträge der durch die kaiserliche Seezollverwaltung in den offenen Häfen verwalteten inländischen Zollämter;

3. die gesamten Erträge der Salzabgabe, soweit dieselben nicht bereits für andere fremde Anteile angewiesen sind.

Die Erhöhung der gegenwärtigen Tariffälle für die Einfuhrwaren auf 5 Prozent des wirtschaftlichen Wertes wird unter folgenden Bedingungen bemüht: Die Erhöhung soll zweimonate nach dem Datum der Vollziehung dieses Protokolls in Kraft treten; es soll dabei nur zu Gunsten derjenigen Waaren eine Ausnahme gemacht werden, die spätestens zehn Tage nach diesem Datum noch unterwegs sind. Alle nach dem Werth erhobenen Einfuhrzölle sollen thunlichst und in der kürzesten Frist in spezifische Zölle umgewandelt werden. Zur Grundlage der Wertbestimmung soll der Durchschnittswert der Waaren zur Zeit ihrer Ausladung während der drei Jahre 1897, 1898 und 1899, d. h. der Handelswert unter Abzug des Betrages der Eingangszölle und der Nebenkosten, genommen werden. Einfuhrzölle und bis das Ergebnis dieser Umwandlung vorliegt, werden Zölle nach dem Werth erhoben. Die Ausläufe des Pei-ho und des Wang-pu werden unter finanzieller Bethreuung Chinas regulirt werden.

Der Burenkrieg.

Zimmer mehr kommt man jetzt auch in England zu der Ansicht, daß auf dem Kriegsschauplatz in Südafrika die Engländer Henkerpolitik betreiben. Der Londoner Verdiertester eines Berliner Blattes macht darauf aufmerksam, daß die durch Lord Kitchener über gefangene Rebellen verbängten Todessurtheile ungegerecht, also eigentlich Morde sind. Nach dem vom Oxford Professor Albert Benn Dieser herausgegebenen „Rule of law“ kennt das englische Gesetz gar kein serigesrecht und keine kriegsgerichtlichen Todesurtheile. Jede von einem britischen Kriegsgericht angeordnete Hinrichtung ist daher, nach den wörtlichen Ausführungen dieses englischen Rechtsgelehrten als Mord anzusehen. Nur das Parlament ist befugt, die Verfassung und damit die englischen Grundgesetze zeitweilig aufzuheben, wie das wiederholt in Irland geschehen ist. In Südafrika ist das Kriegsrecht aber einfach durch die vollziehende Gewalt, ohne Befragung des Parlaments verkündet worden.

Die „Daily News“ schreibt: „Die Nachricht von der über Toten verbängten Todesstrafe ist deshalb fürchterlich, weil es der erste Fall ist, wo ein kriegsgefangener Freistaatler von unserer Hand zu Tode gebracht wird, weil die Mütter und Väter britischer Offiziere, die in den Händen des Feindes sind, jetzt in tödlicher Angst um das Leben ihrer Söhne schweben müssen, denn nach Kriegsbrauch muß die Hinrichtung Repressalien nach sich ziehen. Selbst wenn Potter ein Nebel war, hätte man in weiser Voricht von seiner Exekution absieben müssen. Die grausame Brutalität, einen jungen Rebellen öffentlich zu prügeln, ist das schlimmste, was jemals unter britischer Kolonialregierung vorgekommen ist.“ Weiter bemerkt dasselbe Londoner Blatt: „Wenn durch die Bestrafung einiger Führer die Rebellen in der Kapkolonie hätten Ende gebracht werden können, so ließe sich wohl etwas dafür sagen. Aber das Ergebnis sei gerade das Gegenteil gewesen. Logale seien zu Schwankenden Schwankende zu Insurgenten geworden, das Gebiet der Rebellion habe sich ausgedehnt, und ihr Charakter ist bitterer geworden. Die Kapohänder seien nicht eingeschwärzt, sondern gereizt worden. Die 28 Verbündeten könnten übrigens gar nicht alle, wie behauptet wurde, Führer sein. Den-selben stehe übrigens deutliches Gebot offen und wenn die südafrikanischen Holländer in die Arme des einzigen Rivalen Englands in Südafrika getrieben würden, so würde die große Masse der Engländer das tief bedauern.“

Der „Morning Leader“ schreibt hente einen längeren Leitartikel über die kördrichen Gewaltmaßnahmen der britischen Regierung in Südafrika mit den Worten ab: „Wir haben jetzt den Rebellenführer gezeigt, daß sie, wenn sie sich ergeben oder gefangen werden, die Todesstrafe erleiden müssen, ihre Mannschaften wissen, daß sie mindestens lebenslängliche Zuchthausstrafe im gleichen Falle zu erwarten haben, während minderjährige Rebellen die Strafe erhalten und für die weitere Dauer des Krieges im Gefängnis sitzen müssen. Gibt es nur irgend einen Politiker oder auch nur irgend einen Staatsminister in England, der wirklich der Überzeugung ist und glauben kann, daß diese Maßregeln in irgend welcher Weise dazu beitragen können, die Buren oder die rebellischen Kapohänder zu verlassen, die Waffen zu strecken und freiwillig sich in unsere Hände zu liefern?“

Aus Durban wird drastisch berichtet: Nach einem Telegramm aus Harrismith sollen Delareys und Kamps vereinte Kommandos über den Saal in den Orange-Freistaat gegen sein und auf Lindley zu marschieren. Berstreute Buren-Abteilungen haben sich kürzlich am Drakensberg konzentriert. General Elliot hatte an der Westseite höchstes Zusammensein mit den Buren. Lord Kitchener hat eine neue Methode gefunden, den Buren beizutreffen. An Folge der auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln, namentlich Getreide und Zucker gelegten Beschränkungen, ist in der vom englischen Gouverneur geleiteten Bloemfontein-Amtszeitung eine Bekanntmachung erschienen, welche das Brauen von Bier und an-

deren geistigen Getränken im Oranjestaat nach dem 1. November verbietet.

Das Blatt „Petit Bleu“, das Organ der Brüsseler Transvaal-Gesellschaft, meldet einen bedeutenden Sieg der Buren an der portugiesischen Grenze. Bothas Kommando befindet sich in vollster Sicherheit.

Vom Julinsturm.

Die kürzlich wieder stattgehabte Revision des Reichskriegsschates im Julinsturm der Stadt von Spandau erinnert daran, daß das Reich noch immer Fonds besitzt, welche aus der französischen Kriegskostenhälfte stammen. Insgesamt wurden für das Reich aus den von Frankreich geleisteten Beiträgen Anfang des siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fünf Fonds gebildet, der Kriegsschatz, der Invalidenfonds, der Festungsfonds, der Reichsstaatsgebäudefonds und der Reichseisenbahn-Fonds. Von ihnen existieren jetzt noch zwei Fonds. Zuerst war der Reichseisenbahnfonds aufgebraucht, um folgte der Reichsstaatsgebäudefonds. Der Festungsfonds war zur Ausstattung der deutschen Festungen bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in Elsass-Lothringen befindlichen, für welche ein besonderer Fonds der Kriegskostenentwidrigung entnommen wurde. Der Reichskriegsschatz hat die Höhe von 120 Millionen Mark. Er darf nur auf Grunde einer kaiserlichen Verordnung, welche der vorgängig oder nachträglich einzuhaltende Zeitraum der Bündner und des Reichstages bestimmt, ausgenommen die in El

Wenster. Fünf Durhams wurden verletzt. Die kämpfenden wurden schließlich von Polizei und der Militärpolizei getrennt. Der Untersuchunggerichtshof ist zusammengetreten, um sich mit der Angelegenheit abzufagen.

Provinzielle Umschau.

In Lassan wurde der Eisenhändler Karl Schumann zum Senator gewählt. Vorgestern brachte in Pyritz Stahl und Scheune des Büchsenfertigers C. Müller und in Gieenthal bei Pyritz Stahl und Scheune des Kolonisten F. Werner nieder. In beiden Fällen sind größere Duttnervorräte verbrannt. In Anklam hat die neuerrichtete Fontneebefestigung gestern ihre Thätigkeit begonnen. Den pensionierten Babenwärt Ludow. Reumann in Altdamn ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. In Köslin ist vester gestern an Blutvergiftung der 34 Jahre alte wissenschaftliche Hülfeslehrer am Königl. Gymnasium Max Bernhardt, welcher sich vor einigen Tagen einen Kahn hatte ziehen lassen und gleich darauf starke Zigaretten geraucht hat, so daß Nitotin in die noch offene Wunde gekommen war. In Süß bei Köslin soll die Leiche des am 8. Oktober beerdigten Altersbergs heute ausgegraben und gerichtet sejst werden, da ein Verbrechen vorliegen soll.

Kunst und Literatur.

Von großer Wichtigkeit für Federmann sind die Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche von der Erfolge handeln, wie können daher ein im Verlage von Hugo Steinbeis, Berlin SW, erschienene Werth "Was muß man vom Erbrecht wissen?" von E. Wagner warm empfohlen. Der Referent behandelt darin das geistige oder Intellektuellerbrecht, das Erbrecht, das beim Testamente eines Testaments in Geltung tritt. Der Werth der Wagner'schen Arbeit liegt in der gelungenen Verbindung von wissenschaftlicher Auffassung mit praktischer Ausführung. Zur ersten Sicht ist es erfreulich, daß der Verfasser sich alles überflüssigen, nicht sachlichen Beurkundungen enthalt - ein Fehler, den sogenannte populäre Proschriften nur selten vermeiden - und seinen praktischen Werth erhält das Buch besonders durch die überaus klaren und erschöpfenden Beispiele. Jeder, der über eine Frage der Erbfolge Aufklärung sucht, wird sie dort finden, und selbst anspruchsvolle Leser werden in der Arbeit eine sehr willkommene Zusammenstellung der Gesetzmäßigkeiten finden. Der Preis beträgt nur 1 M. geb. 1,50 M.

In demselben Verlage erschien "Wie erledigt der Kaufmann seine deutsche Handelscorrespondenz?" von Dr. F. Minoprio. In dieser Sammlung von Handelsbriefen, welche überaus kurz, klar und hölich gehalten sind, kann sich leicht Federmann in seiner freien Zeit in der Kaufmännischen Korrespondenz ausbilden; das billige Buch (br. 1 M., geb. 1,50 M.) enthält auch Originalbriefe, die sich durch die Mannigfaltigkeit des Stoffes und Artikeln ihrer Darstellung auszeichnen. In einem Anhang sind noch Gesetzmäßigkeiten sowie das Kontursversfahren ausführlich behandelt.

Gingesandt.

Geehrte Redaktion! Meiner Richte, einer Schülerin der 1. Klasse einer breiten Gemeinde, ist neulich etwas Wunderliches passiert, wovon ich Ihnen Mittheilung machen möchte. Ihr Lehrer Herr U. befürchtigte Ihre Schreibweise und fragt dann: "Wer kaufst Du Deine Heute? Bei G.?" Die taugen nichts, dagegen sind die bei W. gefälschten viel besser." Meine Richter erzählten den Vorfall zu Hause und da haben Eltern und Geschwister sich ausgedehnt vor Lachen. Herr W. kaufst nämlich bei G. seine Heute; der Vater der Schülerin hatte dieselben selbst zu W. hingetragen. Finden Sie dabei nicht etwas Wunderliches? Oder haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

M. B.

Übung seines Gewerbes untersagt, da ihn seine Straftat ungeeignet erscheinen ließ. Allein der Mann wußte sich zu helfen! Er ließ seine Frau das Gewerbe anmelden und versteuern und erklärte, daß er nur die Stelle eines Gehilfen bei seiner Frau einnehme; seiner "Klienten" gegenüber ließ er jedoch nichts von seiner Gehilfenstellung verlauten. Hierin erblieb die Polizei aber, wie "Das Recht" berichtet, eine sogenannte "Schließung" und übermittelte dem Manne ein Strafmandat in der Höhe von 50 Mark, welches auf das Schöffengericht beftägt ist. Bei der Verhandlung in der Berufungsinstanz erklärte nun der Amtsvollwalt des Angeklagten, daß der Gewerbetrieb eines Rechtsanwaltens einer Koncession nicht bedürfe, sondern frei sei. Der Chefraum des Angeklagten könne weder verwahrt werden, noch könne ihr unterstellt werden, ihren Chemismus als Gehilfen anzustellen, denn es bestreite kein Geiges, welches verbietet, bestraft Personen anzustellen. Die Annahme, daß die Chefraum nur dem Namen nach die Geschäftsinhaber sei, könne durch deren Benennung widerlegt werden. Sie habe von ihrem Chemismus so viel gelernt, daß sie wohl in gewissen Fällen Rechtsrat ertheilen könne. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß dieser Entlastungsbeweis von Wichtigkeit sei, weshalb die Frau Rechtsanwältin im nächsten Termine persönlich zu erscheinen hat und dann einem rigorosum über ihre Kenntnisse in der Rechtswissenschaft unterworfen wird.

Eine für Referenten wichtige Entscheidung beschäftigte gestern das Reichsmilitägericht. Der Referent K. hatte eine Einberufung zur Leibung erhalten, derselben jedoch nicht Folge geleistet, da erthaftlich eines inneren Leidens wegen nicht mehr feldbereitfähig war. Weil er aber hiervom Beiratskommando keine Meldung abgestattet hatte, wurde der Referent vor ein Kriegsgericht aufgestellt und wegen Nichtbefolgung eines militärischen Befehles verurtheilt. Gegen dieses Urteil des Kriegsgerichts legt der Gerichtsherr Berufung ein, da es sich in diesem Falle um eine unerlaubte Entfernung aus dem Heere für die Dauer von mehr als sieben Tagen handle. Das Oberkriegsgericht gab dieser Berufung statt und verurtheilte den Angeklagten zu sechs Wochen und einem Tage Gefängnis, indem es bestätigte, daß der Einberufene vom Tage des Beginnes der Leibung Amtschöriger des Heeres gewesen, und zwar so lange, bis seine ordnungsgemäße Entlassung erfolgt sei. Das Reichsmilitägericht schloß sich in seiner getragenen Verhandlung der Aufstellung des Oberkriegsgerichtes an und verwarf die Revision des Referenten.

Breslau, 16. Oktober. Das Oberkriegsgericht verurtheilte den Sergeanten Geiß vom Infanterie-Regiment 22 zu Buhen wegen Sittlichkeitsverbrechen an einem vierjährigen Mädchen zu zwei Jahren Gefängnis. Degradation, zwei Jahren Chorverlust und Versiegung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Görlitz, 16. Oktober. Vom hiesigen Schwurgericht wurde der Kämmerer Schneiderkunland wegen vielfacher Unterschlagungen im Amt zu 8000 Mark, fünf Jahren Buchthaus und fünf Jahren Chorverlust verurtheilt.

Stadttheater.

Von den beiden für gestern Abend angekündigten Gastspielen kommt nur das eine realisiert werden, da Herr Franz Meyer, der in Holton's "Markt" den "Dionys" führen sollte, in einer erst kurz vor der Aufführung möglichen Probe durchaus verjüngt. Als "Pan" führte sich Fr. Anna Corelli nicht unverhohlen ein, ihre Stimme besingt in der Tiefe schönfüllt, auch die Höhe ist annehmbar, die Mittellage dagegen noch etwas flach. Das leichte Flattern des sympathisch gefärbten Tonos mag auf eine heiml. ernsthaften Auftritten leicht erstaunliche Befangenheit zurückzuführen sein. Darstellerisch bot Fr. Corelli recht Auerkennenswertes, doch aber in Niemand's "Mädchen für Alles" im rohtholzen Rock hätte erscheinen dürfen, vernag ich unmöglich zu glauben. Die kleine Partie des "Richters" vertrat diesmal Herr G. v. Wald mit gutem Gelungen, sonst war in der Besetzung keine Aenderung gegen früher eingetreten.

M. B.

Gerichts-Zeitung.

Einem Berliner Rechtskonsulenten hatte das Oberverwaltungsgericht die Aus-

Städtischer Biehhof.

* Stettin, 17. Oktober. Original-Bericht. Auftrieb: Wochen-Bericht bis Mittwoch Abend: 335

Berliner Börse

vom 16. Oktober 1901.

Wedsel.

Umsiedlung	8 Tg. 168,55	
Priffl	8 Tg. 80,95 G	
Sondianan. Plätze	10 Tg. 112,30	
Norenhagen	8 Tg. 112,30	
London	8 Tg. 20,36	
do.	8 Tg. 20,255	
Mabrib	14 Tg. 6,25 G	
New York	vista 4,185	
Paris	8 Tg. 81,05	
do.	20 Tg. 80,65 G	
Wien	8 Tg. 85,15	
do.	20 Tg. 85,50 G	
Schweizer Plätze	8 Tg. 80,95 G	
Italienische Plätze	10 Tg. 79,15 G	
St. Petersburg	8 Tg. 215,75 G	
do.	21 Tg. 213,30	
Warschau	8 Tg. 215,75 G	
Befrei.		
Baldiskont 4. Lombard 5.		
Geldsorten.		
Zoerelius	20,35 G	
20. Frances-Stücke	16,195	
Bols-Dollars	4,185 G	
Imperialis	16,6	
Amerikan. Noten	4,18 G	
Englische Banka.	81,65	
Spanische Banka.	20,365	
Frankösische	81,65 G	
Holländische	168,67 G	
Deutschreich.	85,25 G	
Italiensche	216,25	
Poli. coupons 100 M.	323,60	
Ausländische Anteile.		
1. Kreditanst. Gold-G. 1 Franc = 0,80 M. 1. östl. Gold-G. = 2 M. 1. Gld. dt. B. = 1,70 M. 1. Gold-G. bell. B. = 1,70 M. 1. Gold-G. Schlesw.-Hofst.	1 Franc = 0,80 M. 1. östl. Gold-G. = 2 M. 1. Gld. dt. B. = 1,70 M. 1. Gold-G. bell. B. = 1,70 M. 1. Gold-G. Schlesw.-Hofst.	
Deutsche Anteile.		
Dtsch. Reichs-Ant. c.	3/4/100,30 G	Westpr. Rittersh. I.
	3/4/100,50	
	3/4/89,80	Hannov. Rentenbriefe
Prem. Com. Ant. c.	3/4/100,25 G	
	3/4/100,40 G	Hessen-Nassau
	3/4/89,60	

1. November ab Herr Paul Seeger, der bisherige Inhaber des Restaurants "Kurfürst Friedrich Wilhelm" in der Schillerstraße.

Leitere Räume übernimmt Herr G. Sauer. Bekanntlich ist, um die Rauchverhütung zu fördern, von der Regierung Gesetze und Maßnahmen in Aussicht genommen. Indessen wird diese Einrichtung von vornherein nicht in dem Umfang erfolgen können, daß dem vorhandenen Bedürfnis Rechnung getragen werden würde. Der Minister für Handel und Gewerbe hat deshalb die in Betracht kommenden gewerblichen Vereine und Stadtverwaltungen davon verständigt, daß es im Interesse des öffentlichen Wohls erwünscht wäre, wenn sie dem Unterricht der Heizer eine größere Fürsorge als bislang widmeten und durch zweitnächtige Einrichtungen die Ziele der Regierungen unterstützen. Allerdings würde darauf hinzuwirken sein, daß die Unterrichtsmittel der Industrie mit denen der staatlichen Einrichtung möglichst gleichwertig seien.

(Offene Stellen für Militärwanwärter im Bezirk des 2. Armeekorps.) Sofort, Bromberg, Magistrat, 1200 jährliches Anfangsgehalt, während der Probendienstleistung 3/4 dieses Gehalts. — Sofort, der Dienstort wird bei der Einberufung bestimmt, königliche Eisenbahndirection in Stettin, 2 Anwärter für den Bürdnerwährend, zunächst je 900 Mark dienstliche Jahresbezahlung; bei der Anstellung als etatsmäßiger Bürdnerwährend 900 Mark Jahresgehalt und der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß (jährlich 60 bis 240 Mark) oder Dienstwohnung; eine Änderung der deutschen Frauen, die wir im Bereich der symbolischen und allegorischen Darstellungskunst ein weites Feld einräumen, in diesem berühmten Kunstufer auch zur Berlinbildhüllung der deutschen Schiffsschiff verordnet werden ist.

— Das hiesige Manzellenbrunnens führt das Oktoberfest der "Kotte", des Monatsblattes des Deutschen Bruderschafts-Vereins, in sehr gelungener Ausführung den Leuten vor und hebt hervor, daß die deutsche Frau, die wir im Bereich der symbolischen und allegorischen Darstellungskunst ein weites Feld einräumen, in diesem berühmten Kunstufer auch zur Berlinbildhüllung der deutschen Schiffsschiff verordnet werden ist.

— Das "Luisenkinderheim", die Krippe des Stettiner Frauenvereins, ist am 15. Oktober im Hause Poststraße 2, part. links, eröffnet worden. Mit diesen Werken, für das der Stettiner Frauen-Verein jahrelang gesammelt und geworben hat, hofft er eine Einrichtung auf solemnen Wohnungsgebiete geschaffen zu haben, deren Segen einen Schein lieblicher Nächstenliebe über das Dasein der kleinen ausbreiten soll, die dort Aufnahme und Pflege finden. Unter der Obhut einer Schwester der Kinderherberge und Diakonissen-Aufhalt und in hellen, freundlichen Räumen sind südländische Pflege- und Krippeindividuen häuslich beieinander. Allen, die ein Interesse an der Aufstellung nehmen, können wir den Besuch der selben nur aufs wärme empfehlen, jeden Dienstag ist sie zu besichtigen.

Stettin, 17. Oktober. Die Sitzungen der Polytechnischen Gesellschaft beginnen am 18. d. M. mit einem Vortrag des Herrn Professor Broemann über die Jungfrau-Bahn, zahlreiche Lichtbilder werden zur Erläuterung dienen und sind zu diesem interessanten Vortrage auch die Damen der Gesellschaft eingeladen.

— In den Centralhallen stellt sich gestern wieder eine neue Künstlerschaar vor, welcher durchweg lebhafte Anerkennung für ihre Leistungen dargebracht wurde und das war wohl verdient, denn zum Theil wurde Überzeugend geboten. In erster Reihe muß die Monrose-Troupé hergehoben werden, die ebenfalls bietet in Parterre-Gymnastik das denkbare, möglichste, die Ausführung der einzelnen schwierigen Trios mit fortgesetztem Doppel-Saltomortales ist von verblüffender Sicherheit und einnehmender Eleganz. Hochinteressant gestaltet sich das Auftreten der Gedächtniskünstlerin Trudy Briegardt, welche überraschende Beweise ihrer Kunst ablegt und mit den Millionenzahlen spielt, als wäre es das einfache Einmaleins. Die Piaveer-Drap-Troupe bringen als Hauptattraktion neue Abwechslung, ganz vorzüglich sind die Gruppenstellungen auf dem Zweirad. Die jüngeren Kräfte der Troupe führen auch einen charakteristischen kleinkünstlichen Tanz aus, wobei sich ein humorvoller Zwerghof besonders auszeichnet. Mir sind zum Beispiel die Lebewohlsgeschenke für das verflossene Rechnungsjahr und Entlastung des Rendanten. Der Kirchsaal diente mit Ende dieses Jahres die Höhe von 14 000 Mark erreicht haben. Der Festtag eines Weltbewerbs für die Beschaffung des Kirchen-Bauentwurfs wurde zugesetzt und wird demnächst die Baukommission die Bedingungen ausarbeiten; für die 3 besten Entwürfe werden 220 bez. 1500 und 1000 Mark ausgeworfen. Endlich beschäftigte die Versammlung die Belehrung über die von dem Kuratorium des Evangelischen Vereinshauses der Gemeinde Stettin getroffene Mietsteigerung von 1200 Mark auf 1800 Mark. Es wurde einstimmig beschlossen, jede Mietsteigerung abzulehnen und eben mit den städtischen Behörden wegen Überlastung einer größeren Schul-Aula zu den Gottesdiensten der Bogenhagengemeinde zu verhandeln.

— Der Spielplan des Böhmischen Theaters für die nächste Woche ist in folgender Weise aufgeteilt: Sonntag Nachmittag (kleine Preise) "Maria Stuart", Abende, zum ersten Male, "Der Brautdatter", Gesangsprobe von A. Rose, Montag "Der Brautdatter", Dienstag "Liebott", Mittwoch "Haus Rosenhagen", Donnerstag "Haus Rosenhagen", Freitag "Liebott", Sonnabend (kleine Preise) "Das Milchmädchen von Schönenberg".

* Vom Neubau Sternbergstraße 13 wurden mehrere Rollen Dachpappe, ein eiserner Klopfen und ein 40 Meter langes Tau gekauft. — An der Ecke der Großen Wollweber- und Wöhlstraße kam es in letzter Nacht zu einer Schildlagerreihe, bei der zwei Kellner durch Messerstiche erheblich verletzt wurden. Beide hatten Stich- oder Schnittwunden im

Sitzung der Gemeinde-Kirchenräths und der Gemeinde-Bertheilung der Bogenhagengemeinde wurden zuerst mehrere Erziehwähler vorgenommen. Herr Kaufmann Fritz Müller wurde zum Gemeinde-Kirchenräth und Herr Kaufmann Emil Schmidt zum Mitglied der Gemeinde-Bertheilung gewählt. Sodann folgte die Rechnungslegung der Kirchenfasse für das verflossene Rechnungsjahr und Entlastung des Rendanten. Der Kirchsaal diente mit Ende dieses Jahres die Höhe von 14 000 Mark erreicht haben. Der Festtag eines Weltbewerbs für die Beschaffung des Kirchen-Bauentwurfs wurde zugesetzt und wird demnächst die Baukommission die Bedingungen ausarbeiten; für die 3 besten Entwürfe werden 220 bez. 1500 und 1000 Mark ausgeworfen. Endlich beschäftigte die Versammlung die Belehrung über die von dem Kuratorium des Evangelischen Vereinshauses der Gemeinde Stettin getroffene Mietsteigerung von 1200 Mark auf 1800 Mark. Es wurde einstimmig beschlossen, jede Mietsteigerung abzulehnen und eben mit den städtischen Behörden wegen Überlastung einer größeren Schul-Aula zu den Gottesdiensten der Bogenhagengemeinde zu verhandeln.

— Der Spielplan des Böhmischen Theaters für die nächste Woche ist in folgender Weise aufgeteilt: Sonntag Nachmittag (kleine Preise) "Maria Stuart", Abende, zum ersten Male, "Der Brautdatter", Gesangsprobe von A. Rose, Montag "Der Brautdatter", Dienstag "Liebott", Mittwoch "Haus Rosenhagen", Freitag "Liebott", Sonnabend (kleine Preise) "Das Milchmädchen von Schönenberg".

* Vom Neubau Sternbergstraße 13 wurden mehrere Rollen Dachpappe, ein eiserner Klopfen und ein 40 Meter langes Tau gekauft.

* An der Ecke der Großen Wollweber- und Wöhlstraße kam es in letzter Nacht zu einer Schildlagerreihe, bei der zwei Kellner durch Messerstiche erheblich verletzt wurden. Beide hatten Stich- oder Schnittwunden im

Landshauer Landstr. 179,50 G

Ludwig-Döbele-Weg 126,10 G

Magdeburg-Allee 89,00 G

Neubrandenburg 125,00 G

Gefest anzutreffen, der eine außerdem eine Verlegung am Hinterkopf und der andere eine Säge in der linken Achselhöhle, die als recht bedenklich anzusehen war, weshalb dieser Verhandelte in das städtische Krankenhaus überführt wurde. Die Namen der an dem Handel beteiligten Personen werden nicht genannt.

* Festgenommen wurden 10 Personen, darunter eine wegen Sittlichkeitsverbrechens, zwei wegen Diebstahls, eine wegen Körperverletzung, ein Bettler, 2 Betrunkenen und 3 Obdachlose.

— Die allbeliebte Konzertvereinigung von Mitgliedern des Berliner Domhofs veranstaltet, wie wir bereits mitteilten, auch in diesem Jahre hier ein Konzert. Dasselbe findet am 23. Oktober im Konzertsaal statt. Das äußerst interessante Programm enthält neben verschiedenen Solo- und Chorwerken des weltlichen und geistlichen Chorgesangs. Wir zweifeln nicht daran, daß den Berliner Gästen ein volles Haus bewilligt wird.

* Eröffnet hat sich heute früh in seiner Wohnung ein bekannter bisheriger Kaufmann. Neben die Beweggründe zur That verlautet nichts bestimmtes, doch weiß man von einem für den Verstorbenen peinlichen Kontre im Theater zu erzählen.

Stettiner Gartenbau-Verein.

Beratung am 14. Oktober.

Vorsitzender i. V. Herr Renner.

Vor Eintreten in die Tagesordnung wurde Herr Wiese dem beritorischen Vorsitzenden Herrn Koch einen warm empfundenen Nachruf, der von den Anwesenden stehend angehört wurde. Der Verstorben war Mitbegründer des Vereins gewesen und hatte in dessen 16 Jahren lang den Vorstand geführt. Als Andenken an ihn hat der Vorstand ein Bildnis des Verstorbenen anfertigen lassen, welches dauernd im Sitzungsraum einen Platz finden soll. Nachdem die Protokolle über die Sitz- und die Auftagung verlesen waren, wurde unter allgemeiner Zustimmung beschlossen, eine Neuwahl für den Vorstand bis zur General-Beratung zu vertragen und bis dahin Herrn Renner den Vorstand zu übertragen, womit sich auch Herr Renner den Vorstand erklärte. — Zum Vorstand wurde mitgetheilt, daß der Feldmehr-Karlus im vorigen Monat beurtheilt worden sei, daß aber die Zeichnungen noch nicht fertiggestellt seien und daher erst in der Novemberberatung vorliegen würden. Im Anschluß hieran wurde bestimmt, daß der diesjährige Winterkursus im gärtnerischen Plan sich am 24. Oktober, Abends 6 Uhr, beginnen soll. Ein Gesuch um Überlassung des Zeichenraumes der Barnimschule für die Ablösung des Unterrichtes ist seitens des Vorstandes beim Magistrat bereits eingereicht.

Eingegangen waren: Ein Bericht der Kärtneranstalt Dramenburg über das Schuljahr 1900—1, eine Preisliste von Grondsal über fünfliche Gärten, Obst- und Weinbau-Düngemittel mit erläuternden Erläuterungen und eine vom Verein Deutscher Gartenkünstler herausgegebene Broschüre über "Allgemeine Regeln für die Anpflanzung und Unterhaltung von Bäumen in Städten nebst einem Verzeichniss der für Straßenplanungen verwendbaren Baumarten", über diese Broschüre wird Herr Kasten in der nächsten Sitzung berichten. — Zu Folge einer Anfrage des Herrn Polizeipräsidenten über das Vorkommen des Birnenrostes und des Pirschienherrenbesens war an einer Versammlung in verschiedenen Gegenden wohnender Sachverständigen die Aufforderung ergangen, über die Ergebnisse ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten. Von den Aufgeforderten waren anwesend die Herren Kasten, Baumseifert, Peter-Kennic, Schmidt-Güldendorf und Kast-Höndorf; die Herren Welle-Zabelsdorf und Höfner-Radekson hatten schriftlich geantwortet. Die Berichte lauten übereinstimmend dahin, daß Herrenbesen an Kärtner garnicht vorgefunnen seien und an anderen Baumarten habe man sie nur in ganz vereinzelten Ereignissen angetroffen, sodoch es keiner polizeilichen Maßnahmen zur Ausrottung bedürfe. Es wäre sogar zu bedauern, wenn die ein oder zwei Exemplare, die sich in weiterer Umgebung Stettins vorfinden, vernichtet würden, da es sich beim Herrenbesen weniger um eine

Bekanntmachung.

Für den Outai im Freizeitzoll soll im Wege der örtlichen Ausschreibung die Lieferung und Inbetriebnahme eines feststellenden Vollportalkrahns für 10 t Ruhkraft mit hydraulischer oder elektrischer Kraftübertragung vergeben werden.

Angebote, welche verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen sein müssen, sind bis zu dem auf Donnerstag, den 21. November, Borm. 12 Uhr, im Zimmer Nr. 81 des Verwaltungsbüroes im Freizeitzoll angelebten Termint abzugeben, woselbst auch die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Verdingungsunterlagen sind ebenda selbst einzusehen oder gegen vorstreeße Entsendung von 3 M. an die obige Hofrat-Betriebs-Direktion, Verwaltungsbüro, Freizeitzoll, vor dort zu beziehen.

Stettin, den 9. Oktober 1901.

Der Magistrat, Hafens-Deputation.

Credit Verein zu Stettin.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Außerordentliche General-Beratung am Montag, den 28. October 1901, Abends 8 Uhr, im Börseesaale.

Tages-Ordnung:

1. Bekanntmachung von der Amtssiedelegung eines Vorstandesmitgliedes und Bevollmächtigung der demselben zu gewährenden Entschädigung, sowie Genehmigung des getroffenen weiteren Abschlusses.

2. Mitteilung über die am 24. und 25. April d. J. stattgehabte geistliche Reunion des Vereins durch den Verbandsvorsteher Herrn Vollborn-Friedemann.

Der Aufsichtsrat.

Julius Kurz.

Polytechnische Gesellschaft.
Freitag, den 18. d. M., Abends 8 Uhr:
Vortrag des Herrn Professor Brockmann:

"Die Jungfrau-Bahn"
Unter Vorführung zahlreicher Lichtbilder.
Bei diesem Vortrage sind die Damen eingeladen.
Der Vorstand.

Reklamationen für Steuern, sämmtl. Gefüsse
für Aufall, Invald, u. s. w.
Kontrolle, Zahlungsbefehle werden billig gefertigt
Elisabethstraße 47, 1 Tr. r.

gefährliche Krankheit, als um eine abnorme, aber sehr interessante Knorpelwucherung handelt. Auch der Birnenrost sei nur ganz vereinzelt beobachtet worden und zwar nur da, wo sich Anpflanzungen von Juniperus Sabina befinden, auf welchem der Rottsporn überwinter und seinen Generationswechsel durchmache. Aber auch hier sei er in so milder Form aufgetreten, daß nur die Blätter befallen waren, während Holz und Früchte frei geblieben seien. — Dem Vorstande vor eine Buzjahr zugegangen, in welcher dem Vereine beigelegt wird, auch für Stettin eine Prämierung der am schönsten mit Blumen geschmückten Balkone zu erwägung zu ziehen, wie ein solcher Wetbewerb in diesem Jahre u. A. in Dresden veranstaltet worden war. Herr Wiese führte hieraus aus, daß die Idee gewiß eine gute sei und man es wohl verstehen könnte, wenn dieselbe überall dankbar aufgenommen werde. Die Sache liege aber so, daß es sich bei den bisher veranstalteten ähnlichen Wettbewerben immer nur solche Städte handle, in denen es bisher überhaupt nicht, oder doch nur in Ausnahmefällen üblich war, die Balkons mit Blumen zu schmücken, und daß die betr. Veranstaltungen in diesen Städten immer aus dem Wunsche hervorgegangen seien, hierin Wandel zu schaffen. Hier in Stettin liege die Sache jedoch anders. Daß der fortwährenden Anregungen, die der Gartenbau-Verein in Bezug auf die Ausschmückung der Balkons gegeben habe, sei es hier zur allgemeinen Sitte geworden, die Balkons mit Blumen und Pflanzenschmuck zu versehen, sodaß hier ungezählte Balkons nur ganz selten anzutreffen seien. Es mußte daher einen Stettiner auch ganz eigenartig an, wenn er in andere Städte komme, wie z. B. nach Magdeburg, Dresden, Frankfurt a. M., Darmstadt, selbst Biesboden — alle zeigten herliche Prachtbauten und auch einfacher gehaltene Wohnhäuser, sehr viele mit architektonisch schön wirkenden Balkonen geschmückt, diese selbst aber fast und ohne jeden Blumenstaub, der doch erst recht eigentlich geeignet ist, den großen Steinmaßen und den langen Straßenzügen ein freundliches anheimelndes Aussehen zu geben. Wenn sich in solchen Städten die Verhönerungs-Vereine, die Vereine zur Hebung des Kreidenvertriebs und dergl. zusammenfinden, um mit dem Ausschreiben eines Wettbewerbes für Balkon-Schmuck überhaupt eine Anpflanzung der Balkons anzuregen, so sei dies ein sehr dankenswerthes Beginnen, weil hierzu tatsächlich ein Bedürfnis vorliege. Das sei aber in Stettin nicht der Fall, im Gegenteil würde hier bei der großen Anzahl geschmückter Balkons eine Prämierung kaum durchführbar sein. Nach hiesigen Zeitungsnachrichten plane übrigens der Grundbesitzer-Verein ein ähnliches Unternehmen und habe diejenige die Absicht, bei dem Magistrat die Genehrung von Prämien von hierzu nachzuholen. Sollte von dieser Seite auch an den Gartenbau-Verein herangefordert werden, so schlage Redner vor, sich in der Sache nicht strikt ablehnend zu verhalten, sondern zu versuchen, ob sich die geplante Veranstaltung mit Aussicht auf Erfolg anstrengen lasse. Im Übrigen sei er der Ansicht, daß wir nach wie vor im Verein es nicht an Anregungen und Vorschlägen fehlen lassen sollen, um auf diese Weise weiter für die Freude am Blumenstaub auf den Balkons zu sorgen. Herr Kallmeyer schließt sich den Ausführungen des Referenten in allen Punkten an und gibt zu erwägen, ob es nicht angängig sei, bei den Kärtnern, welche die Balkons bepflanzen, anzuregen, daß sie außer der jetzt allgemein üblich gewordenen Beplantung auf Neuerungen auf diesem Gebiete ihr Augenmerk lenken, und daß sich vielleicht später ein Wettbewerb unter diesen Kärtnern veranstalten ließe, auf welchem denjenigen, die mit neuartigen Ideen in der Ausschmückung der Balkons Erfolg aufzuweisen haben, Prämien zuerkannt werden könnten. Auch Herr Peter unterstellt diese Anregung, die auch gelegentlich in Erwägung gezogen werden soll. Nachdem noch die Herren Kasten, Schröder, sich ganz im Sinne der Ausführungen des Herrn Wiese ausgesprochen haben, wird dem letzteren ohne Widerspruch zugestimmt. — Zu den Revisionen der Baumstände auf das Vorhandensein der Blutlaus stellten sich den Herrn Polizeipräsidiums nachfolgenden Sachverständigen unentbehrlich zur Verfügung: für das 1. und 2.

Nevier Herr Stadtgärtner Kasten, für das 3. Nevier Herr A. Schneider, für das 4. Nevier Herr G. Wittkopp, für das 5. Nevier Herr G. Schlieter und Herr Baumseifert, für das 6. Nevier Herr G. Dräger und Herr Th. Haedee, für das 7. Nevier Herr A. Schumacher, für das 8. Nevier Herr O. Kiedhäuser, für Scheune und Umgegend Herr W. Eichholz, für Grabow Herr E. Hempel, für Büschow Herr D. Ruhne, für Gabelsdorf Herr V. Welte, für Nemitz Herr C. Kester, für Fredersdorf Herr A. Ziegler und für Nadelkorn Herr J. Hänsler. Herr Kasten weiß noch daran hin, daß es sich sehr empfiehlt, jetzt beim Auslichten der Bäume die von der Blutlaus befallenen Stämme nochmals tüchtig mit Petroleum abzufeuern und darauf mit Kalmus zu besprühen. — Neben die vom 28. September bis 1. Oktober in Potsdam veranstaltete Brandenburgische Provincial-Obst-Ausstellung wird Herr Baumseifert in der nächsten Sitzung Bericht erstatten. Zur dieselben Sitzung hat Herr Peter einen Vortrag über "Beschädigte Rottipfel und deren Übertragbarkeit" in Aussicht gestellt. Ausgestellt hat Herr E. R. Sprengel-Dinkelbende eine Kollektion von vorzüglicher Kultur zeugender und reich in sehr distinkten Farben blühender Primula obconica und Obergärtner Uplegger (Scallia'sche Gärtnerei) ein Sortiment Cactus-Dafnien in 40 Jahr schönen und werthvollen Sorten. Sudem der beiden Aussteller wurde eine Prämie zuerkannt. — Zum Schluss zeigte Herr Kallmeyer noch 5 Sorten Tomaten vor, mit denen er genaue Versuche in Bezug auf ihre Ertragsfähigkeit ange stellt hatte, daß von jeder Sorte 4 Pflanzen zu gleicher Zeit ausgesetzt und gleichmäßig behandelt. Das Ergebnis war, daß die frühe kleinfleckige König Humbert 23 Pfund Früchte lieferte, während der Ertrag bei Zwerg- und Conqueror je 18 Pfund, bei der sehr großfruchtigen Präsident Garfield 15 Pfund und bei der gewöhnlichen großen rothen 11 Pfund betrug.

ihrer schöner und edlen Schultern, sondern ihr schönes Leben hergeben zu wollen, um das des Gelebten zu retten. S. entschied sich für das letzte Anerbieten. Die Operation ist bereits glücklich ausgeführt und der vielgeliebte Monat, sowie seine offenerfreudige Unbetreute harren nur ihrer vollständigen Genesung entgegen, um sich alsdann sofort zu verloben.

— Das jährliche Campmeeting der "Seventh Day Adventisten" des Staates New York begann am 28. September 1901 unter Beteiligung einer 600 Personen aus allen Theilen des Staates. Die Versammlung stand unter der Leitung des Alteiten F. B. Thompson aus Rom. John S. Brightmore, ein hervorragender Adventist, erklärte, die französisch-türkischen Streitigkeiten seien ein Vorspiel des Unterganges der Welt; die Differenzen zwischen diesen beiden Ländern würden zu einem allgemeinen europäischen Krieg und der Zerstörung des türkischen Reiches führen. Die ganze Welt werde dabei in tiefe Mitleidenschaft gezogen werden und damit enden, daß Christus zum zweiten Male auf die Erde kommt. Er stützt seine Prophesien auf Kapitel 12 des Propheten Daniel, Vers 1 u. 2. — Ein weitgehendes Interesse erregt gegenwärtig das Schicksal des Brunnenmachersmeisters Thiel in Grünau, welcher am Sonntag durch Zusammenstürzen eines 20 Meter hohen Brunnens verschüttet wurde und seitdem — Hunger und Kälte ausgezeigt — in seinem unterirdischen Gefängnis schmachtet. Die Rettungsarbeiten wurden sofort durch Pioniere und andere Helfermaatschaften vorgenommen und der Versuch gemacht, einen Hülfsschacht zu dem Vermüllten zu bauen. Tag und Nacht wurde ununterbrochen gearbeitet, aber es mußte sehr vorsichtig vorgegangen werden, um einen Nachsturz zu verhindern. Gestern Abend war begründete Hoffnung vorhanden, daß Thiel, welcher sich mit den Arbeitenden verständigen kann und sich selbst in zufriedenstimmiger Stimmung befindet, bis heute Morgen geborgen werden kann. Gestern konnte denselben durch ein dünnes Rohr 1/2 Liter Milch, Chocolade und Streichholz gereicht werden.

Bermischte Nachrichten.

— Das weitverbreitete Familienjournal "Das Buch für Alle" erzählt aus dem Leben einer Angehörigen des Hauses Bischoff folgende ergötzliche Geschichte: Rudolf von Wünschhausen, der 1590 einem der ältesten Adelsgeschlechter Westfalens entstammten, war einer der bekannten Bannerherren dieses Namens. Man rühmt ihm nach, daß er nie mal ein unwochiges Wort gesprochen habe und von einem so unerschütterlich redlichen Charakter gewesen sei, daß jedermann auf sein einfaches Wort ebenso leicht bauen konnte, als hätte er Brief und Siegel darüber gegeben. Dieser Ritter erwählte zu seiner Gemahlin das edle und tugendhafte Fräulein Anna v. Bismarck, Tochter Abrahams von Bismarck, Erbherren zu Kroesen und Schönhaugen. Die Werbung Wünschhausens geben wir hier mit den Worten des Chronisten wieder: "Da er um Annen v. Bismarck warb, wollte sie sich zieren. Da sprach er zu ihr: 'Auch du! Willst Du, so willst Du! Sonst gibst es der Mutter-Döchter noch mehr!' Sie sagte zu, aber unter der Bedingung, daß er seinem Zwitselkamp abnehmen sollte. Er aber fachte ein einzelnes Haar und sprach: 'Auch ich, sieh, auch nicht dieses Haar!' Nun war sie's auch zufrieden. Sie heiratheten sich und lebten sehr glücklich miteinander!"

(Ein Bielbegehrter.) Der 25jährige Monteur Otto S. in Berlin, ein junger Mann von riechhaftem Busche und sympathischen Gesichtszügen, gilt in seinen Kreisen als erklärter Frauenfeind. Kürzlich hatte er das Unglück, sich in seinem Berufe schwere Brandwunden am Oberkörper zuzufügen. Im Krankenhaus, wohin er überführt werden mußte, erklärten die Arzte, daß nur dann eine endgültige Heilung möglich sei, wenn auf die verletzten Partien die abgelöste Haut eines gefundenen Menschen aufgelegt würde. Kurz entlassen wandte sich S. an drei Freindinnen mit der Anfrage, ob sich eine von ihnen ein Stück Haut für ihn ausschneiden lassen würde. Alle drei antworteten zustimmend. Die erste, eine Komtoirerin, stellte als Bedingung, daß S. ja nach seiner Genesung heirathe, die zweite, eine Schneiderin, verlangte, daß er sich rechtsäugig zur Warterhaft des demnächst zu errichtenden und „ohnedies“ ihm gehörigen Kindes betenne, die dritte aber, ein Dienstmädchen, erklärte, nicht nur ein Stück Haut

ausführungen des Referenten in allen Punkten an und gibt zu erwägen, ob es nicht angängig sei, bei den Kärtnern, welche die Balkons bepflanzen, anzuregen, daß sie außer der jetzt allgemein üblich gewordenen Beplantung auf Neuerungen auf diesem Gebiete ihr Augenmerk lenken, und daß sich vielleicht später ein Wettbewerb unter diesen Kärtnern veranstalten ließe, auf welchem denjenigen, die mit neuartigen Ideen in der Ausschmückung der Balkons Erfolg aufzuweisen haben, Prämien zuerkannt werden könnten. Auch Herr Peter unterstellt diese Anregung, die auch gelegentlich in Erwägung gezogen werden soll. Nachdem noch die Herren Kasten, Schröder, sich ganz im Sinne der Ausführungen des Herrn Wiese ausgesprochen haben, wird dem letzteren ohne Widerspruch zugestimmt. — Zu den Revisionen der Baumstände auf das Vorhandensein der Blutlaus stellten sich den Herrn Polizeipräsidiums nachfolgenden Sachverständigen unentbehrlich zur Verfügung: für das 1. und 2.

Neuerungen und der Landwirtschaftsschaffenskammer für Pommern.

Aufl. 1. Oktober 1901 wurde für inländisches Getreide in nachstehenden Bezirken gezahlt in Mark:

Stettin. Roggen 130,00 bis 135,00, Weizen 154,00 bis 168,00, Sommerweizen 161,00 bis —, Gerste 130,00 bis —, Hafer 124,00 bis 132,00, Kartoffeln 30,00 bis 40,00.

Platz Stettin. (Nach Ermittlung) Roggen 135,00 bis —, Weizen 161,00 bis —, Sommerweizen 161,00, Gerste 130,00, Hafer 132,00, Kartoffeln —.

Raugard. Roggen — bis —, Weizen — bis —, Hafer 132,00 bis —, Kartoffeln 28,00 bis 30,00.

Neustettin. (Kornhausnotiz). Roggen 140,00 bis —, Weizen 175,00 bis —, Gerste — bis —, Kartoffeln — bis —.

Platz Neustettin. Roggen 140,00, Weizen 175,00, Gerste —, Hafer —, Kartoffeln —.

Stolp. Roggen — bis —, Weizen — bis —, Hafer — bis —, Kartoffeln 40,00 bis —.

Straßburg. Roggen — bis —, Weizen — bis —, Hafer 136,00 bis —, Raps — bis —, Leinölter — bis —, Kartoffeln 30,00 bis —.

Ergänzungsnotierungen vom 16. Oktober.

Platz Berlin. (Nach Ermittlung) Roggen 138,00 bis —, Weizen 162,00 bis —, Gerste — bis —, Hafer 145,00 bis —.

Platz Danzig. Roggen 133,00 bis 135,00, Weizen 167,00 bis 168,00, Gerste 120,00 bis 140,00, Hafer 128,00 bis 140,00.

Weltmarktpreise.

Es wurden am 16. Oktober gezahlt folgende Preise:

Berlin in Mark per Tonnen in fl. Frach. Zoll und Speise in:

Newjork. Roggen 145,00, Weizen 164,75.

Bremen, 16. Oktober. Börsen-Schlüsselbericht. Schmalz ruhig. Wurst in Tubs und Türlins 48½ Pf., andere Warten in Doppel-Gemüre 49½ Pf., Speck stetig.

Magdeburg, 16. Oktober. Rohzucker. Abdörde. I. Produkt Terminpreise Transfotob Hamburg. Per October 7,55 G., 7,62½ B., per November 7,65 G., 7,70 B., per Dezember 7,75 G., 7,82½ B., per Januar 7,95 G., 8,02½ B., per April-Mai 8,12½ G., 8,17½ B., per Mai 8,15 G., 8,20 B., per August 8,32½ G., 8,37½ B.

Stellung ruhiger.

Petersburg, 17. Oktober. In hiesigen

Stadtverordnetenversammlung eine Resolution einzubringen, in der der Magistrat aufgefordert wird, auf dem Rechtsstandpunkt zu beharren. Die neue Linke setzte unter eindringender Begründung dieses Rechtsstandpunkts den gleichen Weichluß.

London, 17. Oktober. Im Kriegsamt herrscht große Unruhe, verursacht durch angeblich nicht befriedigende Nachrichten über die Lage in der Kapkolonie. Angeklagter der Thatache, daß das Kriegsamt jede Auskunft verweigert, wird vermutlich, daß die Lage sehr ernst ist und daß der Aufstand der Afrikander nun endlich doch Thatache geworden ist. In liberalen Abgeordnetentreffen erklärt man, die Verhängung des Belagerungszustandes und die Errichtung des noch kämpfenden Buren ist eine

